

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Medienstrafrecht

Wiederholungsfragen zu § 2

1. Wie begründet der Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHSt 46, 212 („Adelaide-Institut“) die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts (§ 130 StGB) ?

2. Wie begründet das Kammergericht in der Entscheidung KG, NJW 1999, 3500 („Hitler-Gruß im Fernsehen“) die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts (§ 86 a StGB) ?

3. Zu welchen Begriffen gehören folgende Definitionen

(nach *Eser*, in : Schönke/Schröder, StGB, § 11 Rn 78) :

a) Jegliche Arten stofflicher Zeichen, die sinnlich wahrnehmbar sind und einen Vorgang oder einen sonstigen gedanklichen Inhalt vermitteln sollen, wobei die stoffliche Verkörperung von gewisser Dauer sein muss.

b) Stoffliche Zeichen, in denen eine Gedankenäußerung durch Buchstaben, Bilder oder Zeichen verkörpert ist und damit vor allem durch Gesichts- oder Tastsinn wahrgenommen werden kann.

c) Gegenstände, die bestimmte technisch gespeicherte Laute enthalten und durch Wiedergabegeräte für das Ohr wahrnehmbar machen.

4. Kameramann K fährt mit einem VW-Bus vor das Grundstück des A und hält dort an. Dann macht K mit seiner Kamera von dem in seinem Garten sitzenden A ohne dessen Einwilligung Aufnahmen, die Teil einer Reportage des privaten Fernsehsenders „Super TV“ werden sollen. Als A den K bemerkt, holt er seine Schrotflinte und fordert den K mit drohender Gebärde auf, er solle sofort das Filmen einstellen und abhauen. K leistet der Aufforderung Folge.

Hat A eine strafbare Nötigung begangen ? (AG Hamburg, LG Hamburg, ZUM 1996, 428 ff)

5. M hat im Haus des V eine Wohnung gemietet. Jeden Mittwochvormittag macht die A in dieser Wohnung sauber. An einem solchen Mittwochvormittag kommt V zu der Wohnung, spiegelt der ahnungslosen A vor, er sei ein Mitarbeiter des M und von diesem beauftragt, aus dem Arbeitszimmer einige Unterlagen zu holen, die M vergessen habe. A lässt den V in die Wohnung ein. Dort macht V dann mit einem Fotoapparat Aufnahmen von allen Räumen. Zufällig kommt M zurück in seine Wohnung, weil er wirklich etwas vergessen hat, was er in seinem Büro braucht. Als er den fotografierenden V sieht, ist er sehr empört. Wütend fordert er den V auf, sofort das Fotografieren einzustellen und ihm den Film oder die ganze Kamera zu geben. Da V sich weigert, kommt es zwischen M und V zu einer heftigen Rangelei, in deren Verlauf sich beide gegenseitig Körperverletzungen zufügen.

Sind M und V wegen Körperverletzung strafbar ? (OLG Düsseldorf, NJW 1994, 1971)

6. A ruft den B an und verlangt von ihm die sofortige Zahlung von 10 000 Euro. Da B erwidert, er denke gar nicht daran, auf diese Forderung einzugehen, kündigt A ihm einen „Besuch“ in allernächster Zeit an. B lässt sich aber nicht so leicht einschüchtern. Als A am Abend an seine Tür hämmert und „Mach sofort auf oder ich trete die Tür ein!“ brüllt, öffnet B tatsächlich die Wohnungstür und lässt den A ein. Dieser fordert erneut die Zahlung von 10 000 Euro. Anderenfalls werde er dem B sämtliche Knochen brechen. B erwidert, er habe nur wenig Geld im Haus und müsse erst zur Bank gehen, um die geforderte Summe zu holen. Wenn A am nächsten Abend komme, werde er ihm das Geld geben. A gibt sich damit zufrieden und verlässt die Wohnung, nachdem er dem B noch schwerste Misshandlungen für den Fall angedroht hat, dass dieser ihn „linken“ wolle. Während des ganzen Aufenthalts des A in der Wohnung des B hatte B ein Diktiergerät eingeschaltet, auf dem die Wortwechsel zwischen A und B festgehalten wurden. Mit dem Band geht B sofort zur Polizei und zeigt den A wegen versuchter räuberischer Erpressung an.

Hat sich B aus § 201 StGB strafbar gemacht? (KG, JR 1981, 254)

7. Was ist ein „Strafrahmen“?

8. Nach welchen Kriterien richtet sich die Strafzumessung?

9. Welche Bezüge von Tat und Täter zu Medien können strafehöhend wirken?

10. Welche Bezüge von Tat und Täter zu Medien können strafmildernd wirken?

11. Bei welchen Delikten kann als zusätzliche Sanktion die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung angeordnet werden?

12. Was ist der Zweck der öffentlichen Bekanntgabe der Verurteilung?

13. Warum ist die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung im Jugendstrafrecht unzulässig?

14. Welchen Zwecken dient die Sanktion „Einziehung“?

15. Ist eine Einziehung von Gegenständen zulässig, die weder dem Täter noch einem Tatteilnehmer gehören?

16. Wie wirkt sich die Einziehung auf die Eigentumsverhältnisse aus?

17. Welche Maßnahme kann im Vorgriff auf die Einziehung bereits vor Rechtskraft des Strafurteils getroffen werden?

18. Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), die zur Begehung einer Straftat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 74 Abs. 1 StGB eingezogen werden. Inwiefern erweitert § 74 d StGB den Anwendungsbereich der Einziehung bzgl. Schriften?